Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren der Ortsgemeinde Michelbach

vom 29. Oktober 2004

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Michelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) und der §§ 2 Abs. I, 7 und 8 des Kommunalgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ I Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- I. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (I) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (I) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Michelbach, 29. Oktober 2004 Ortsgemeinde Michelbach

Hans Kwiotek Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Michelbach vom 29. Oktober 2004

I. Reihengrabstätten				
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte			
••	nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung	250 €		
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	250 C		
	an Berechtigte nach Nr. I			
	an bereeningte nach i vi. i	200 €		
		200 C		
II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten				
a) Ver	rleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten			
•	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte			
	nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle	300 €		
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I			
	bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	20 €		
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten			
	Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I erhoben.			
b) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten				
ĺ.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte			
	nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle	200 €		
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I			
	bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	10€		
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten			
	Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I erhoben.			
III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten				

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche

200 €

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 2 der Friedhofsatzung

I. Reihengrabstätte	320 €
2. Wahlgrab je Grabstätte	320 €
3. Urnenreihengrabstätte	250 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte	250 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle

۱.	Aufbahrung einer Leiche	80 €
2.	Aufbahrung einer Urne	60 €
3.	Reinigung der Halle	nach Aufwand
4.	Nutzung des Kühlraumes	50 €

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten

•	Zuschlag für die Pflege eines anonymes Urnenreihengrab oder eines Rasenurnenreihengrabes in Höhe von jährlich Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich	10 € 20 €		
X. Entfernung und Einebnung von Grabstätten				
Ι.	Reihengrab	250 €		
2.	Rasenreihengrab	70 €		
3.	Wahlgrabstätte	300 €		
4.	Urnenreihengrab	100 €		
5.	Rasenurnenreihengrab	70 €		
6.	Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung	50 % Aufschlag		